

Im Haushaltsjahr 2004 sind die in der beigefügten Zusammenstellung aufgeführten Haushaltsüberschreitungen entstanden. Auf die Begründung wird im Einzelnen verwiesen. Außerdem entstanden geringfügige überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben.

Gemäß § 82 bzw. § 84 GO wurden vom Kämmerer genehmigt:

a) Verwaltungshaushalt

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	789.784,52 €
davon geringfügig im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 6 GO *)	<u>3.269,32 €</u>
dem Rat zur Kenntnis zu bringen	786.515,20 €

b) Vermögenshaushalt

über- und außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	1.018.754,02 €
davon geringfügig im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 6 GO *)	<u>0,00 €</u>
dem Rat zur Kenntnis zu bringen	1.018.754,02 €

c) Verpflichtungsermächtigungen

über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 240.000,00 €

Durch Beschluss vom 08.12.2004 (TOP 3) erteilte der Rat seine Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 230.000 € zur Erneuerung eines Teilstücks des Mischwasserkanals Bergstraße. Diese Kanalbaumaßnahme wurde vorgezogen im Hinblick auf die durch die anstehende Baumaßnahme „Tal- und Markstraße“ zu erwartenden Verkehrsbehinderungen.

Außerdem wurde vom Kämmerer eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10.000 € für den Erwerb von Feuerwehrfahrzeugen genehmigt; der Gesamtauftrag für die Ersatzbeschaffung des LF 16 überschreitet die im Haushaltsplan vorgesehene Verpflichtungsermächtigung; die Feuerwehr leistet einen Kostenbeitrag in Höhe des Überschreibungsbetrages.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht überschritten (Einsparung VE bei HSt. 7000.9582.2 – Abwasserbeseitigung Attenbach).

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zu den erheblichen Überschreitungen (mehr als 2 v.T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts = 71.782 €) ist gemäß § 82 Abs. 1 Satz 5 GO die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich. Zugestimmt hat der Rat den Haushaltsüberschreitungen bei den Haushaltsstellen 2200.5020.9, 2300.5020.8, 4640.5020.3, 6300.9510.8 und 9100.9050.0. Bei den Überschreitungen bei den Haushaltsstellen 7000.6890.5, 9100.8600.7 und 9100.9110.8 (Rücklagenzuführungen) handelt es sich um Abschlussbuchungen, zu denen naturgemäß eine vorherige Ratsentscheidung nicht eingeholt werden kann.

*) „Geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben“ sind gemäß Grundsatzbeschluss des Rates vom 05.12.2001:

- eine überplanmäßige Ausgabe bei einer Haushaltsstelle von bis zu 5 v.T. des Haushaltsansatzes

- generell über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50 Euro